

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
die Berufsgenossenschaft
der Banken, Versicherungen, Verwaltungen,
freien Berufe und besonderer Unternehmen

VBG

Verwaltungs-
Berufsgenoss

BGV C1 (bislang VBG 70)

**Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
für Sicherheit und Gesundheit
bei der Arbeit**

BG-Vorschrift

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung

vom 1. April 1998
mit Durchführungsanweisungen
vom April 1998

C 1

Diese BG-Vorschrift ist eine Unfallverhütungsvorschrift im Sinne des § 15 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den BG-Vorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu BG-Vorschriften.

Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

C 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich 5

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen 5

III. Bau und Ausrüstung

§ 3 Allgemeines 7

§ 4 Standsicherheit und Tragfähigkeit	8
§ 5 Sichere Begehbarkeit	9
§ 6 Absturzsicherung	9
§ 7 Schutz gegen herabfallende Gegenstände	11
§ 8 Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen	12
§ 9 Tragmittel und Anschlagmittel	15
§ 10 Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen	16
§ 11 Werkstätten	17
§ 12 Lagerräume	18
§ 13 Orchestergraben, Proben- und Stimmräume	19
IV. Betrieb	
§ 14 Allgemeines	20
§ 15 Leitung und Aufsicht	20
§ 16 Beschäftigungsbeschränkung	21
§ 17 Unterweisung	22
§ 18 Persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsmittel	22
§ 19 Aufenthaltsverbot	23
§ 20 Gefährliche szenische Vorgänge	24
§ 21 Artistische Darstellungen	25
§ 22 Lagern von Gegenständen	25
§ 23 Umgang mit Gegenständen	25
§ 24 Zustand von Flächen und Aufbauten	26
§ 25 Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen	27
§ 26 Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen	28
§ 27 Elektrische Betriebsmittel	30
§ 28 Schußwaffen und Pyrotechnik	31
§ 29 Vorbeugender Brandschutz	33
§ 30 Ausstattung	34
§ 31 Tiere	35
§ 32 Instandhaltung, Reinigung	35
V. Prüfungen	
§ 33 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen	36
§ 34 Wiederkehrende Prüfungen	37
§ 35 Prüfnachweis	38
§ 36 Sachverständige	38
VI. Ordnungswidrigkeiten	
§ 37 Ordnungswidrigkeiten	39
VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	
§ 38 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	40
VIII. Inkrafttreten	
§ 39 Inkrafttreten	41
Stichwortverzeichnis	42
Anhang 1	45
Anhang 2	52
Anhang 3	53

C 1

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) gilt für

1. den bühnentechnischen und darstellerischen Bereich von Veranstaltungsstätten,
2. den produktionstechnischen und darstellerischen Bereich von Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie.

(2) Diese BG-Vorschrift gilt nicht für Filmtheater ohne Szenenfläche, Schausteller- und Zirkusunternehmen.

DA zu § 1 Abs. 1:

Darunter können im Einzelfall auch Bereiche für Zuschauer fallen, wenn in diesen Bereichen Produktion oder Darstellung erfolgt oder wenn Zuschauer wie Versicherte tätig werden.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser BG-Vorschrift sind

- 1. Veranstaltungsstätten alle Betriebsstätten in Gebäuden oder im Freien mit Bühnen oder Szenenflächen für Darstellungen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte.**
- 2. Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie Studios, Ateliers sowie Spiel- und Szenenflächen bei Außenaufnahmen, einschließlich deren erforderlichen Einrichtungen und Geräte.**
- 3. Sicherheitstechnische Einrichtungen alle in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel, die der Abwehr unmittelbarer Gefahren dienen.**
- 4. Maschinentechnische Einrichtungen alle für den Betrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel.**

C 1

DA zu § 2 Nr. 1 und 2:

Zu den Veranstaltungs- und Produktionsstätten zählen zum Beispiel Theater, Freilichtbühnen, Mehrzweckhallen, Studios, Ateliers, Spiel- und Szenenflächen in Konzertsälen, Schulen, Kabarett, Varietés, Bars und Diskotheken.

Begriffe siehe z.B. auch

DIN 56 920-1 „Theatertechnik; Begriffe für Theater- und Bühnenarten“;

DIN 56 920-2 „Theatertechnik; Begriffe für Theatergebäude“;

DIN 56 920-3 „Theatertechnik; Begriffe für bühnentechnische Einrichtungen“.

DA zu § 2 Nr. 3:

Zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen gehören z.B.:

- Ersatzstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung,
- Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen,
- Gefahrenmeldeanlagen,
- Rauchabzugseinrichtungen,
- Schutzvorhänge.

DA zu § 2 Nr. 4:

Zu den maschinentechnischen Einrichtungen gehören z.B.

- Beleuchtungsbrücken,
- kraftbetriebene Beleuchtungsmasten,
- Beleuchtungs- und Oberlichtzüge,
- Beleuchtungstürme,
- Bildwände (hand- und kraftbetrieben),
- schrägstellbare Bühnenböden,
- Bühnenpodien und -versenkeinrichtungen,
- Bühnenwagen,
- Dekorationszüge (hand- und kraftbetrieben),
- Drehbühnen und -scheiben,
- elektrische und elektronische Anlagen,
- Flugwerke (Flugeinrichtungen),
- Freifahrten- und Kassettenschieber,
- Horizontanlagen,
- hydraulische und pneumatische Versorgungsanlagen,
- Kamerakrane,
- Leuchtenhänger,
- bewegliche Montagestege,
- Orchesterpodien,
- bewegliche Portalanlagen,
- Punktzüge,

- Prospektlagerpodien,
- Saalpodien,
- Seiten- und Hinterbühnentore,
- Stative,
- Trennvorhänge,
- Wagenbühnen.

III. Bau und Ausrüstung

§ 3

Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III beschaffen sind.

DA zu § 3:

Neben den Bestimmungen des Abschnittes III dieser BG-Vorschrift sind für Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten vom Unternehmer die sonst geltenden BG-Vorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen.

Siehe insbesondere Merkblatt „Fernsehen, Hörfunk und Film – Arbeitssicherheit in Produktionsstätten“ (SP 25.1/2).

Eine Auswahl einschlägiger Normen und arbeitsmedizinischer Regeln ist in Anhang 1 dieser BG-Vorschrift aufgeführt.

C 1

§ 4

Standsicherheit und Tragfähigkeit

Flächen und Aufbauten müssen so bemessen und beschaffen sein sowie so aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert werden, daß sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können. Sie müssen auch während des Auf- und Abbaus standsicher und, wenn sie betreten werden, tragfähig sein.

DA zu § 4:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn

- Versenkeinrichtungen nach den „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (ZH 1/219) bzw.

DIN 56 940 „Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“,

- Podeste nach DIN 15 920-11 „Bühnen- und Studioaufbauten;

Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer“,

- Bühnenwagen, frei verfahrbar, nach DIN 15 920-14 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen“,

- kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung nach DIN 15 920-15 „Bühnen- und Studioaufbauten;

Podestarten, Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen“,

- Grid-Decken nach DIN 15 560-47 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie, Sicherheitstechnische Festlegungen für Grid-Decken“,

- Bühnenböden, Schnürböden, Galerien und Tribünen hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit nach DIN 1055-3 „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“, ausgeführt sind.

Bei Produktionen im Freien sind für Standsicherheit und Tragfähigkeit von Aufbauten und Flächen insbesondere auch die Setzungsempfindlichkeit des Bodens z.B. nach DIN 1054 „Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds“, Windlasten z.B. nach DIN 1055-4 „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken“ sowie Schnee- und Eislasten z.B. nach DIN 1055-5 „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Schneelast und Eislast“ und thermische Einflüsse zu berücksichtigen.

C 1

§ 5

Sichere Begehbarkeit

(1) Szenenflächen, Aufbauten und Dekorationen müssen so beschaffen sein, daß Personen sicher agieren können. Insbesondere müssen

- 1. Bühnenböden eben, splitterfrei und fugendicht,**
- 2. betriebsbedingte Spalten und Öffnungen von mehr als 20 mm Breite abdeckbar,**
- 3. aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten gegen Auseinandergleiten gesichert,**
- 4. Bodenbeläge gegen Verrutschen gesichert und**
- 5. Szenenflächen gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert sein.**

(2) In betriebsmäßig verdunkelten Räumen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine sichere Orientierung ermöglichen.

DA zu § 5 Abs. 1:

Hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen siehe BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

Hinsichtlich der Zu- und Abgänge zu Versenkeinrichtungen und Orchesterböden siehe „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (ZH 1/219).

Als Richtwert für die Neigung von begehbaren Flächen gilt 8 %.

Du § 5 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. durch das Anbringen von Orientierungslicht oder reflektierende bzw. nachleuchtende Markierung erfüllt.

Siehe auch Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

§ 6

Absturzsicherung

(1) An Arbeitsplätzen, Szenenflächen, Verkehrswegen und Zugängen, die an Gefahrbereiche grenzen oder gegenüber angrenzenden Flächen höher als 1 m liegen, müssen wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen von Personen vorhanden sein.

C 1

(2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden szenischen Gründen Einrichtungen nach Absatz 1 nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen vorhanden sein. Ist die Verwendung dieser Auffangeinrichtungen an Szenenflächen aus zwingenden szenischen Gründen nicht möglich, muß die Absturzkante gekennzeichnet und bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein.

(3) An Durchgängen in Schutzvorhängen und an Vorbühnenaufritten muß durch Warnzeichen auf die Absturzgefahr deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.

DA zu § 6 Abs. 1:

Wirksame Einrichtungen gegen Abstürzen sind z.B.

- Schutzeinrichtungen gemäß § 33 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1),
- Feste Geländer nach DIN 1055-3 „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“,
- Bühnengeländer nach DIN 15 920-11 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer“ oder straff gespannte Seile, beides jedoch nur bei szenischen Aufbauten, die von unterwiesenen Personen benutzt werden.

Einrichtungen gegen Abstürzen können auch bei Höhenunterschieden von weniger als 1 m erforderlich sein, insbesondere wenn die Absturzkante nicht erkennbar ist.

DA zu § 6 Abs. 2:

Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen sind z.B.
– Auffangnetze; siehe auch Berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regel) „Sicherheitsregeln für Auffangnetze“ (BGR 179),
– Anseilsicherungen; siehe auch BG-Regel „Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (BGR 198) und BG-Regel „Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (BGR 199).

C 1

Absturzkanten sind auch Bühnenvorderkanten zum Orchestergraben und zum Zuschauerraum.

Bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sind z.B.

– selbstleuchtende oder stark reflektierende Bänder,
– Lichtketten

oder

– Fußrampen.

DA zu § 6 Abs. 3:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn mit dem Warnzeichen W09 „Warnung vor einer Gefahrstelle“ und einem Zusatzzeichen nach der BGV Vorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8) auf die Absturzgefahr hingewiesen wird.

§ 7

Schutz gegen herabfallende Gegenstände

(1) Gegen das Herabfallen von Gegenständen auf Arbeitsplätze, Verkehrs- und Szenenflächen müssen Schutzmaßnahmen getroffen sein.

(2) Bei der Lagerung von Gegengewichten auf Arbeitsgalerien müssen Schutzvorrichtungen dauerhaft angebracht sein.

(3) Gegengewichte müssen auf ihrem Träger so gesichert sein, daß sie bei hartem Auftreffen am Anschlag nicht herausfallen können.

(4) Laufbahnen von Gegengewichten müssen verkleidet sein. Die Verkleidung darf in den notwendigen Arbeitsbereichen der Züge bis zu einer Höhe von 2,30 m unterbrochen sein.

(5) Unter Laufbahnen mit veränderbaren Gegengewichten müssen über Verkehrswegen oder Arbeitsplätzen Auffangvorrichtungen vorhanden sein.

(6) Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein. Lose Zusatzteile oder sich lösende Teile müssen durch Einrichtungen aufgefangen werden können.

C 1

DA zu § 7 Abs. 1:

Sicherungen gegen Herabfallen von Gegenständen siehe § 33 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

DA zu § 7 Abs. 2:

Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn Bordwände, Schutzgitter oder Schutznetze in Stapelhöhe, jedoch mindestens 40 cm hoch, angebracht sind.

DA zu § 7 Abs. 3:

Siehe z.B. DIN 56 921-1 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamtkraft bis maximal 3000 N“.

DA zu § 7 Abs. 6:

Die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern als Sicherung ist unzulässig. Drahtseile und Ketten dürfen keine Ummantelung haben. Hinsichtlich der Bemessung siehe § 9. Dabei sind mögliche dynamische Belastungen (Ruckkräfte) zu berücksichtigen.

Siehe z.B. auch

– §33 Abs. 4 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1),
– DIN VDE 0711-217 „Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen;

Hauptabschnitt 17: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographie-Studios (außen und innen)“, – DIN VDE 0108-1 und -2 „Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen“.

§ 8

Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen

(1) Bewegliche Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen mit Sicherungen gegen unbeabsichtigte Bewegungen ausgerüstet sein.

(2) Zur Sicherung gegen unbeabsichtigte Auf- und Abwärtsbewegungen von Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen

C 1

1. geeignete Triebwerke,

2. Bremsen

oder

3. Gegengewichte in Verbindung mit Feststelleinrichtungen vorhanden sein.

(3) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die bei Auftreten eines Fehlers die bewegten Lasten zum Stillstand bringen können.

(4) Abweichend von Absatz 3 müssen Bewegungsvorgänge von sicherheitstechnischen Einrichtungen bestimmungsgemäß ablaufen können.

DA zu § 8 Abs. 1:

Unbeabsichtigte Bewegungen sind z.B. ungewolltes Verdrehen, Kippen, Aushängen, Abstürzen, unkontrolliertes Absinken, Versagen des Antriebs oder der Feststelleinrichtung sowie ungewolltes Auseinanderfahren von Teilen der Maschinerie, die eine gemeinsame Last tragen. Konstruktiv bedingtes Spiel und zulässige Toleranzen gelten nicht als unbeabsichtigte Bewegungen.

Bewegliche Einrichtungen der Obermaschinerie sind z.B. Prospektzüge, Verlängerungen an Zugstangen, Punktzüge, Flugwerke, Horizont- und Vorhangzugeinrichtungen, Beleuchtungsträger, Oberlichtzüge, Beleuchtungsbrücken, Teleskop-, Stangen- und Scherenleuchtenhänger.

Bewegliche Leuchtenhänger siehe z.B.

– DIN 15 560-45 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Tragkonstruktionen, bewegliche Leuchtenhänger und Bauelemente; Begriffe“ und

– DIN 15 560-46 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für bewegliche Leuchtenhänger“.

Prospektzüge siehe z.B.

– DIN 56 921-1 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamtkraft bis maximal 3000 N“

und

– DIN 56 921-11 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamtkraft bis maximal 3000 N, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“.

C 1

Punktzüge siehe z.B. DIN 56 925 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“.

Stative siehe z.B. DIN 15 560-27 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Stative; Sicherheitstechnische Anforderungen“.

Werden geführte Lasten an Tragmitteln, z.B. Seilen oder Bändern, durch Kraftantriebe bewegt, muß sichergestellt sein, daß diese bei Schlawfwerden der Tragmittel abschalten; dies kommt zur Anwendung z.B. bei Teleskopleuchtenhängern, jedoch z.B. nicht bei sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Bewegliche Teile der Untermaschinerie sind z.B. Orchesterpodien, Bühnenpodien und -versenkeinrichtungen, Prospektpodien, Saalpodien,

schrägstellbare Bühnenböden, Wagenbühnen, Bühnenwagen, Drehbühnen und -scheiben, Freifahrten- und Kassettenschieber.

Versenkeinrichtungen siehe „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (ZH 1/219) bzw. DIN 56 940 „Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“.

Bühnenwagen siehe z.B. DIN 15 920-14 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen“ und DIN 15 920-15 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen“.

DA zu § 8 Abs. 2:

Geeignete Triebwerke und Bremsen sowie ihre Kombinationen sind z.B. in DIN 56 925 „Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“ aufgeführt.

Bei handbetätigten Zügen (Freizügen) kann der Gegengewichtsausgleich auch durch Hand erfolgen, wenn die Züge mit nicht mehr als 200 N belastet werden.

DA zu § 8 Abs. 3:

Siehe hierzu DIN EN 292 „Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, Allgemeine Gestaltungsleitsätze“.

DA zu § 8 Abs. 4:

Sicherheitstechnische Einrichtungen sind z.B. Schutzvorhang oder Rauchabzugseinrichtungen.

C 1

§ 9

Tragmittel und Anschlagmittel

Tragmittel und Anschlagmittel müssen entsprechend der besonderen Gefährdung beim Betrieb und den beim Betrieb auftretenden Belastungen beschaffen und ausreichend bemessen sein.

DA zu § 9:

Die besondere Gefährdung ist z.B. dadurch gegeben, daß sich aus betrieblichen Gründen Personen unter schwebenden Lasten aufhalten müssen.

Tragmittel sind mit der Bühnenmaschinerie fest verbundene Teile zum Aufnehmen der Last.

Anschlagmittel sind die verbindenden Teile (z.B. Schraubkarabinerhaken, Kettennotglieder, Schäkkel, Seile, Hebebänder aus synthetischen Fasern) zwischen Tragmittel und Last. Die Verwendung von kunststoffummantelten Drahtseilen ist nicht zulässig. Anschlagmittel aus synthetischen Fasern sind für die Verwendung in der Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet BG-Regel.

Siehe auch BG-Regel „Merkblatt für den Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen“ (BGR 151) und „Merkblatt für den Gebrauch von Anschlag-Faserseilen“ (BGR 152).

Diese Forderung schließt auch ein, daß beim Anschlagen von ortsveränderlichem Hebezeug oder Gitterträgern mit Seilen oder Bändern aus natürlichen oder synthetischen Fasern ein Stahlseil als Sicherung verwendet wird.

Die Forderung nach ausreichender Bemessung ist erfüllt, wenn
– Tragmittel, wie Seile und Bänder, höchstens mit einem Zehntel der rechnerischen Bruchkraft unter Mitbewertung der betriebsmäßig auftretenden dynamischen Vorgänge und

– Anschlagmittel, wie Seile und Bänder, höchstens mit einem Zwölftel der rechnerischen Bruchkraft beansprucht werden. Sonstige Anschlagmittel dürfen maximal mit dem 0,5fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit belastet werden.

C 1

Siehe z.B. auch DIN 15 560-46 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für bewegliche Leuchtenhänger“.

Seilendverbindungen zur Lastaufnahme, die mit Drahtseilklemmen ausgeführt sind, dürfen nicht verwendet werden, sondern müssen

E DIN 56 921-11 „Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Prospektzüge; Teil 11: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“ entsprechen.

Drahtseilösen sind nur geeignet, wenn sie mit eingelegter Kausche versehen sind.

Seil- und Spannschlösser dürfen nur auf Zug beansprucht werden und müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein. Spannschlösser müssen gegen unbeabsichtigtes Ausdrehen gesichert sein.

§ 10

Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen

(1) Gefahrstellen an betriebsbedingt bewegten Einrichtungen müssen gesichert sein.

(2) Lassen sich im Einzelfall aus zwingenden Gründen Gefahrstellen nicht sichern, muß sichergestellt sein, daß

– zwischen festen und beweglichen Teilen ein ausreichender Abstand vorhanden

oder

– zwischen der Steuerstelle und den bewegten Teilen Sicht- oder Sprechverbindung gewährleistet ist.

(3) Die Bewegung von Teilen des Bühnenbodens, von Stegen oder Aufbauten muß an deren Zugängen mit unverwechselbaren und deutlich wahrnehmbaren Signalen angezeigt werden können.

(4) Bewegliche Einrichtungen und Teile, die betriebsbedingt betreten werden, müssen mit Schutzeinrichtungen ausgerüstet sein, die so beschaffen sind, daß ein gefahrloses Betreten, Agieren und Verlassen sowie eine gefahrlose Zuführung und Abnahme von Dekorationen möglich sind.

C 1

(5) Der eiserne Vorhang zum Zuschauerraum muß mit netzunabhängigen, akustischen Signaleinrichtungen ausgerüstet sein, die die Schließbewegung in jedem Betriebszustand deutlich wahrnehmbar anzeigen.

DA zu § 10 Abs. 2:

Ausreichender Abstand siehe DIN EN 292 „Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe allgemeine Gestaltungsgrundsätze“, DIN EN 294 „Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen“ und DIN EN 349 „Sicherheit von Maschinen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen“.

DA zu § 10 Abs. 4:

Bewegliche Teile sind z.B. Drehbühnen, Drehscheiben, Bühnenwagen, Laufbänder, Versenkeinrichtungen. Diese Forderung schließt ein, daß bei Höhendifferenzen von mehr als 20 cm zwischen Bühnenboden und Drehscheiben, Bühnenwagen oder Laufbändern Treppen oder Rampen zum Betreten angeordnet sind.

Siehe auch § 26.

§ 11

Werkstätten

(1) Werden Ausstattungen, wie Bühnenaufbauten, Dekorationen, Requisiten, Kostüme, durch Versicherte hergestellt, müssen ausreichend bemessene und mit den dafür notwendigen Geräten und Einrichtungen ausgerüstete Werkstätten vorhanden sein.

(2) Lärmbereiche in Werkstätten müssen vom Montagebereich räumlich getrennt sein. Zur Lärminderung müssen bauakustische Maßnahmen getroffen sein.

(3) In Werkstätten, in denen Gefahrstoffe in die Atemluft gelangen

können, müssen wirksame Absaugeinrichtungen installiert sein.

DA zu § 11 Abs. 1 und 2:

Zu den Werkstätten gehört z.B. auch die Maskenbilderei.

C 1

Die Werkstattgröße richtet sich nach den größten zu erwartenden Bauelementen bzw. Gegenständen, dem Arbeitsverfahren, dem zur Beund Verarbeitung notwendigen Maschinen- und Gerätepark, der Beschäftigtenzahl, den Arbeitsflächen sowie den Flächen für Verkehrswege. Anforderungen hinsichtlich der allgemeinen Gestaltung von Werkstätten siehe Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) und BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1). Hinsichtlich Lärminderung siehe Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), BG-Vorschrift „Lärm“ (BGV B 3) und DIN EN 31 690-1 „Akustik; Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen Arbeitsstätten; Teil 1: Allgemeine Grundlagen“ und DIN EN 31 690-2 „Akustik; Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen Arbeitsstätten; Teil 2: ‚Lärminderungsmaßnahmen‘.“

DA zu § 11 Abs. 3:

Dies gilt sowohl für Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung als auch für gefährliche Stoffe, die bei der Produktion als Zersetzungsprodukte anfallen.

Siehe auch § 45 Abs. 2 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1), BG-Vorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (BGV D 1), BG-Vorschrift „Verarbeiten von Beschichtungsstoffen“ (BGV D 25).

§ 12

Lagerräume

Für das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Materialien müssen ausreichend bemessene Stellflächen und geeignete Räume vorhanden sein. Die zulässige Tragfähigkeit des Bodens muß deutlich erkennbar und dauerhaft angegeben sein.

DA zu § 12:

Siehe hierzu

- § 34 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1),
- „Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte“ (ZH 1/428).

C 1

Räume sind z.B. geeignet, wenn neben der BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1) insbesondere für

- pyrotechnische Erzeugnisse der bauliche Brandschutz und das Sprengstoffgesetz,
- Stich- und Schußwaffen das Waffengesetz,
- brennbare Flüssigkeiten die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten,
- Gase die BG-Vorschrift „Gase“ (BGV B 6),
- gefährliche Stoffe die Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

beachtet werden.

§ 13

Orchestergräben, Proben- und Stimmräume

(1) Orchestergräben müssen so gestaltet sein, daß die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.

(2) Orchestergräben müssen mindestens mit zwei entgegengesetzt liegenden Rettungswegen ausgerüstet sein.

(3) Proben- und Stimmräume müssen so gestaltet sein, daß die dort tätigen Versicherten vermeidbaren gesundheitsschädlichen Einwirkungen nicht ausgesetzt sind.

DA zu § 13 Abs. 1:

Als Richtwert für die Fläche eines Orchestergrabens gilt 1,3 m² je Musiker. Siehe auch BG-Vorschrift „Lärm“ (BGV B 3) und „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (ZH 1/219).

DA zu § 13 Abs. 1 und 3:

Die Sitzgelegenheiten für Musiker sollten auch nach ergonomischen Grundsätzen gestaltet sein.

DA zu § 13 Abs. 2:

Gestaltung von Rettungswegen siehe § 30 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

C 1

Steigeisen und ähnliche Einrichtungen erfüllen diese Forderung nicht.

DA zu § 13 Abs. 3:

Hinsichtlich der Einwirkung von Lärm ist diese Forderung erfüllt, wenn kleine Räume mit schallabsorbierendem Material ausgekleidet sind; siehe z.B. DIN EN 31 690 Teile 1 und 2.

IV. Betrieb**§ 14****Allgemeines**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen des Abschnittes IV an Unternehmer und Versicherte.

§ 15**Leitung und Aufsicht**

(1) Der Unternehmer darf Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten nur Bühnen- und Studiofachkräften übertragen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß vor Gastspielen, Außenaufnahmen oder Nutzung der Veranstaltungs- oder Produktionsstätten durch Dritte die Zuständigkeit hinsichtlich Leitung und Aufsicht festgelegt wird.

(3) Mit Aufführungen, Aufnahmen und Proben darf erst begonnen werden, nachdem der Aufsichtführende die Szenenflächen freigegeben hat.

DA zu § 15 Abs. 1:

Leitung und Aufsicht bedeuten z.B. das Überwachen, erforderlichenfalls das Beaufsichtigen der Arbeiten und der Arbeitskräfte. Das Beaufsichtigen kann auch einer geeigneten Person (Aufsichtführender) übertragen werden. Die erforderliche Qualifikation richtet sich nach dem Grad der Gefährdung des Betriebs. Dies gilt auch für Bühnen in Schulen und Laienspielbühnen. Siehe hierzu § 13 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

C 1

Zu Leitung und Aufsicht gehören auch das Anordnen, Durchführen und Kontrollieren der zur jeweiligen Arbeit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich des Bereitstellens von Sicherheitseinrichtungen.

Zu den Arbeiten gehören Instandhaltung, Auf- und Abbauen von Dekorationen, technisches Einrichten, Aufnahmen, Proben und Vorstellungen.

Als Bühnen- und Studiofachkraft gilt, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Dies sind insbesondere Ingenieure und Techniker für Veranstaltungstechnik, Bühnen- und Beleuchtungsmeister, Studio- und Studiobeleuchtungsmeister, Hallenmeister.

Als Nachweis der Eignung gilt z.B. ein nach landesrechtlichen Bestimmungen erworbenes Befähigungszeugnis.

DA zu § 15 Abs. 2:

Die Festlegung bezüglich Leitung und Aufsicht bedeutet auch die Bekanntgabe dieser Person gegenüber den Versicherten.

Siehe hierzu §§ 6 und 13 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

Zu § 15 Abs. 3:

Aufsichtführender ist, wer die Durchführung von Arbeiten zu überwachen und für die arbeitssichere Ausführung zu sorgen hat. Er muß hierfür

ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein.

§ 16

Beschäftigungsbeschränkung

(1) Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen nur Versicherte beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit dies zum Erreichen ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und ihr Schutz durch einen Aufsichtführenden gewährleistet ist.

C 1

DA zu § 16 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, daß Versicherte hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben unterwiesen sind und zu erwarten ist, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

§ 17

Unterweisung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die mit dem selbständigen Führen und Warten maschinentechnischer Einrichtungen beschäftigten Versicherten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit unterwiesen werden, so daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen können.

(2) Der Unternehmer hat alle beteiligten Personen vor Aufnahme der Proben zu einer Bühnenszenierung oder Produktion hinsichtlich der erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen zu unterweisen.

(3) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen, die ein bestimmtes Verhalten erforderlich machen, sind die Unterweisungen in geeigneten Zeitabständen zu wiederholen.

DA zu § 17 Abs. 2:

Beteiligte Personen sind sowohl künstlerisches als auch technisches Personal sowie alle weiteren Mitwirkenden.

Siehe auch § 7 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

DA zu § 17 Abs. 3:

Die Forderung nach wiederholter Unterweisung schließt ein, daß vor jeder Probe oder Vorstellung eine Einweisung nötig sein kann.

Siehe auch § 20.

§ 18

Persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsmittel

(1) Soweit bei Arbeiten die Gefahr von Verletzungen und Gesundheitsschädigungen durch technische oder organisatorische Maßnahmen

C 1

nicht verhindert werden kann, hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten haben diese zu benutzen.

(2) Die Versicherten dürfen beim Aufenthalt auf hochgelegenen Arbeitsplätzen Werkzeug und Kleinmaterial und sonstige Gegenstände nicht in der Kleidung bei sich tragen. Zur Mitführung der Gegenstände sind geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

DA zu § 18 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, daß bei Arbeiten auf Schnürböden und Grid-Decken geeigneter Fußschutz (Sicherheits-, Schutz-, Berufsschuhe) zu tragen ist; siehe BG-Regel „Regeln für den Einsatz von Fußschutz“ (BGR 191).

Siehe auch §§ 4 und 14 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

DA zu § 18 Abs. 2:

Zur Mitführung von Werkzeugen und Kleinmaterial sind z.B. Werkzeugtaschen mit nahtlosem Boden oder andere geeignete Werkzeugbehältnisse zu benutzen.

§ 19

Aufenthaltsverbot

(1) Während des Auf-, Um- und Abbaus ist der unnötige Aufenthalt im Bereich von Bewegungsflächen, auf Beleuchterbrücken, unter hochgelegenen Arbeitsplätzen sowie an sonstigen Gefahrenbereichen verboten.

(2) Der Aufenthalt unter bewegten kraftbetriebenen Bühnenabschlüssen ist verboten.

DA zu § 19:

Verbote sind betrieblich zu regeln, z.B. durch

- Anbringen von Verbotsschildern nach Anlage 2 der BG-Vorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8),
- Absperreinrichtungen

C 1

oder

- eindeutige Warnsignalgebung.

DA zu § 19 Abs. 1:

Unnötiger Aufenthalt liegt auch vor, wenn befugte Personen keine Arbeiten auszuführen haben.

§ 20

Gefährliche szenische Vorgänge

(1) Gefährliche szenische Vorgänge sind unter Anwendung von Schutzmaßnahmen durchzuführen und ausreichend zu proben.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß bei gefährlichen szenischen Vorgängen nur fachlich und körperlich geeignete Personen eingesetzt werden.

(3) Künstlerische Forderungen hinsichtlich der Dekoration und Darstellung dürfen nicht realisiert werden, wenn die Bühnen- und Studiofachkraft aus Sicherheitsgründen gegen sie Einwendungen erhebt.

DA zu § 20 Abs. 1:

Gefährliche szenische Vorgänge sind z.B. offene Verwandlung, szenische Vorgänge mit maschineller Bewegung (Bewegungen des Bühnenoder Studiobodens und von Dekorationszügen), außergewöhnliche szenische Vorgänge ohne maschinelle Bewegung (Abspringen von Personen, Einstürzen von Bauteilen, Umgang mit Waffen und pyrotechnischen Gegenständen, Tragen von behindernden Kostümen).

Diese Forderung schließt ein, daß Endproben grundsätzlich unter gleichen Bedingungen wie Aufführung oder Produktionen durchgeführt und eindeutige Signale und Zeichen vereinbart werden. Als Schutzmaßnahmen kommen z.B. Schutznetze, Schutzleinen, Auffangmatten, Kettenhemden, Suspensorien in Betracht.

Siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 17 Abs. 3.

DA zu § 20 Abs. 2:

Siehe hierzu § 36 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

C 1

Die erforderliche körperliche Eignung kann z.B. durch betriebsärztliche Untersuchungen ermittelt werden. Siehe hierzu auch BG-Vorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A 4).

§ 21

Artistische Darstellungen

Der Auf- und Abbau von Geräten und Einrichtungen für artistische Darstellungen darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Vor jeder Benutzung haben sich die Artisten selbst vom sicheren Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen.

DA zu § 21:

Zu den Artisten zählen z.B. Sensationsdarsteller (Stuntmen).

Siehe auch BG-Vorschrift „Schausteller- und Zirkusunternehmen“ (BGV C 2).

§ 22

Lagern von Gegenständen

Auf Bühnen-, Szenen- und Arbeitsflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden.

DA zu § 22:

Das Bereitstellen von Gegenständen und Materialien zur alsbaldigen Benutzung ist kein Lagern.

Hinsichtlich der Freihaltung von Verkehrs- und Rettungswegen siehe auch §§ 24 und 30 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

Für den Repertoirebetrieb können Dekorationen auf Neben Bühnen kurzfristig bereitgestellt werden.

§ 23

Umgang mit Gegenständen

Durch das Bereitstellen, Stapeln, Bewegen und Transportieren von Gegenständen und Materialien dürfen Versicherte nicht gefährdet werden.

C 1

DA zu § 23:

Diese Forderung schließt ein, daß

- keine Gegenstände und Materialien abgeworfen werden,
- die Wirksamkeit sicherheitstechnischer Einrichtungen auch durch Dekoration, Ausrüstung und Ausstattung nicht beeinträchtigt ist,
- auf hochgelegenen Flächen Gegenstände und Materialien nur so abgelegt werden, daß sie nicht herabfallen können und
- geeignete Transport- und Montagehilfsmittel in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

§ 24

Zustand von Flächen und Aufbauten

(1) Flächen und Aufbauten sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Sie dürfen in ihrer Standsicherheit und Tragfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zwischen den Umfassungswänden und dem Rundhorizont oder der Dekoration ist ein mindestens 1 m breiter Umgang freizuhalten, sofern der Rundhorizont oder die Dekoration nicht unmittelbar auf den Umfassungswänden angebracht ist.

DA zu § 24 Abs. 1:

Diese Forderung schließt ein, daß

- die der Auslegung entsprechende, zulässige Belastung nicht überschritten wird,
- betriebsbedingte Spalten und Öffnungen abgeschränkt oder abgedeckt sind,
- Zu-, Ab- und Umgänge hinter der Szene frei von Gefahrstellen, ausreichend breit und beleuchtet sind (siehe auch Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)) – bei Anwesenheit von Publikum/Zuschauern sind darüber hinaus die Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung zu beachten – und

C 1

- bei gekennzeichneten Absturzkanten anstelle von Absturzeinrichtungen nach § 6 Abs. 2 wiederkehrende Unterweisung erfolgt, Sicherheitszonen markiert bzw. Warnposten aufgestellt werden. Bezüglich der Unterweisung siehe Durchführungsanweisungen zu § 17 Abs. 3.

DA zu § 24 Abs. 2:

Siehe auch die jeweils gültige Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten.

§ 25

Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen

Maschinentechnische Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß in der vom Hersteller vorgegebenen Weise betrieben und nicht überlastet werden.

DA zu § 25:

Zum Betrieb in der vom Hersteller vorgegebenen Weise gehört z.B., daß

- bei Seilumlenkungen die zulässigen Ablenkwinkel nicht überschritten,
 - die resultierenden Kräfte berücksichtigt,
 - Gegengewichte nicht so verändert werden, daß die Tragmittel überlastet sind
- und
- Seilbeschädigungen vermieden werden.

Werden Einrichtungen der Obermaschinerie, bei Prospekt- oder Punktzügen, z.B. als Flugeinrichtung, für die Aufnahme von Personen verwendet, sind

- die BG-Regel „Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (BGR 198)
- und
- die BG-Regel „Regeln für den Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten“ (BGR 199) zu berücksichtigen.

C 1

Der Schutz der mit Einrichtungen der Obermaschinerie beförderten Personen kann auch durch dekorativ gestaltete Förderkörbe erreicht werden. Flugeinrichtungen sind mit einer Notabsenkeinrichtung auszustatten.

§ 26

Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen

(1) Bewegungsvorgänge, die Gefährdungen verursachen können, dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Geschwindigkeit der Situation angemessen ist und

1. Schutzeinrichtungen zur Sicherung der Gefahrstellen vorhanden sind

oder

2. die Gefahrstellen vom Maschinenführer überwacht werden

und

3. deutlich erkennbar und dauerhaft auf die Gefahrstellen hingewiesen wird.

(2) Anweisungen zur Auslösung von Bewegungsvorgängen müssen gut wahrnehmbar und eindeutig gegeben werden.

(3) In Bewegung befindliche Flächen dürfen nur von Personen betreten und verlassen werden, die geeignet, geübt und unterwiesen sind.

(4) Versenkeinrichtungen dürfen abweichend von Absatz 3 nicht betreten oder verlassen werden, solange sie in Bewegung sind.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Teile des Bühnenbodens, die gegeneinander verschiebbar sind, nur gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert worden sind.

(6) Sicherheitsschalter und vergleichbare Einrichtungen dürfen nicht für den regulären Betrieb verwendet werden.

DA zu § 26 Abs. 1:

Die mit dem Führen beauftragten Personen haben bei allen Bewegungen der maschinentechnischen Einrichtungen darauf zu achten, daß sie sich und andere Personen nicht gefährden.

C 1

Versenkeinrichtungen dürfen gemeinsam überbaut werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Bewegungsvorgänge gesichert sind.

Eine Bewegung der Versenkeinrichtung darf erst eingeleitet werden,

nachdem dies durch Signal ausreichend lange angekündigt worden ist; die Signaleinrichtungen müssen während des Bewegungsvorganges eingeschaltet bleiben. Der Bewegungsvorgang muß von der Steuerstelle aus, gegebenenfalls unter Einsatz von Warnposten oder Hilfseinrichtungen, beobachtet werden. Insbesondere sind dabei die Quetsch- und Scherstellen zu beobachten. Dies gilt auch für solche, die der Hubboden mit Teilen der Bühnenaufbauten bilden kann.

Bei Bewegungsvorgängen von Versenkeinrichtungen müssen Schieber oder sonstige Abdeckungen ausreichend geöffnet werden. Nach Ende der Bewegung muß die Abdeckung geschlossen und verriegelt sowie die erfolgte Verriegelung überprüft werden.

Personen, die die Versenkeinrichtungen benutzen, sind über Zweck und Bedeutung der Signale zu unterrichten.

Gäste sind vor dem erstmaligen Auftreten mit der Art der bewegten Einrichtungen vertraut zu machen und bei Benutzung durch den Aufsichtführenden oder den von ihm Beauftragten zu betreuen.

Überschreitet bei gegenläufiger Bewegung von nebeneinanderliegenden Versenkeinrichtungen die relative Geschwindigkeit den Wert von 0,7 m/s, sind für die im Gefahrenbereich befindlichen Personen besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der unnötige Aufenthalt im Bewegungsbereich von maschinentechnischen Einrichtungen ist verboten; siehe § 37 Abs. 2 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

Als Richtwerte für angemessene maximale Geschwindigkeiten von maschinentechnischen Einrichtungen gelten:

- ohne Personen: 1,2 m/s
- mit Personen:
 - 1,0 m/s allgemein,
 - 0,7 m/s auf Versenkeinrichtungen,
 - 0,3 m/s mit Zu- und/oder Abgang während der Bewegung (siehe jedoch Absätze 3 und 4).

Unkontrollierte Bewegungen von Aufbauten und Dekorationen beim Hochziehen sind zu vermeiden.

C 1

DA zu § 26 Abs. 2:

Fehlt der Sichtkontakt, sind z.B. Lichtzeichen oder Sprechereinrichtungen zu verwenden.

DA zu § 26 Abs. 6:

Diese Forderung schließt ein, daß Notendschalter nicht als Betriebsendschalter benutzt werden dürfen. Fällt während einer Vorstellung oder Produktion ein Betriebsendschalter aus, so darf bis zu deren Ende unter Beachtung besonderer Sorgfalt auf Sicht oder Einweisung weitergefahren werden.

§ 27

Elektrische Betriebsmittel

(1) Ortsveränderliche elektrische Musikanlagen, Requisiten und Leuchten sowie deren Komponenten, die zur Handhabung durch Darsteller vorgesehen sind, dürfen nur unter Anwendung besonderer Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung betrieben werden.

(2) Bei Außenproduktionen ist vor dem Herstellen des Stromanschlusses dessen Fehlerfreiheit auf der Einspeiseseite festzustellen.

(3) Beleuchtungs-, Bild- und Filmwiedergabegeräte sowie sonstige wärmeabgebende Geräte dürfen nur so angeordnet und aufgestellt werden, daß sich die von ihnen ausgehende Licht- und Wärmeenergie gefahrlos ausbreiten kann und Dekorationen, Ausstattungsgegenstände und andere Einrichtungen keine unzulässig hohen Temperaturen annehmen.

DA zu § 27 Abs. 1:

Besondere Schutzmaßnahmen sind

- Schutzkleinspannung,
- Schutztrennung,

- Fehlerstromschutzeinrichtungen mit einem Nennfehlerstrom ≤ 30 mA
- oder
- Schutzisolierung bei trockener Umgebung.

C 1

Siehe hierzu z.B. DIN VDE 0100-410 „Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Schutzmaßnahmen; Schutz gegen gefährliche Körperströme“.

DA zu § 27 Abs. 2:

Zur Fehlerfreiheit gehört vorrangig das Einhalten der Schutzmaßnahmen. An Steckdosenstromkreisen kann die Fehlerfreiheit durch Elektrofachkräfte oder, bei Verwendung von geeignetem Prüfgerät, auch durch elektrotechnisch unterwiesene Personen festgestellt werden. Siehe hierzu auch Merkblatt „Fernsehen, Hörfunk und Film – Arbeitssicherheit in Produktionsstätten“ (SP 25.1/2).

§ 28

Schußwaffen und Pyrotechnik

(1) Schußwaffen mit explosiven Treibmitteln dürfen nur verwendet werden, wenn sie bauartgeprüft und zugelassen sind sowie die entsprechende Kennzeichnung aufweisen. Schußwaffen mit einem Kaliber über 4 mm müssen zusätzlich beschossen sein und ein gültiges Beschußzeichen tragen. Es darf nur zulässige Kartuschenmunition verwendet werden.

(2) Kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 bei Film- und Fernsehproduktionen aus zwingend notwendigen szenischen Gründen Kartuschenmunition nicht verwendet werden, dürfen Schußwaffen nur an zugelassenen Schießstätten unter Aufsicht eines Sachverständigen für Waffenwesen zum Einsatz kommen.

(3) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 müssen geprüft und zugelassen sein. Bei Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze zum Erzeugen von Effekten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die sprengstoffrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

DA zu § 28 Abs. 1:

Bauartprüfungen und Zulassungen werden von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für erlaubnisfreie Waffen durchgeführt. Beschuß und Erteilung von Beschußzeichen erfolgt durch die Staatlichen Beschußämter.

Kartuschenmunition sind Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoß nicht enthalten.

DA zu § 28 Abs. 2:

Hinsichtlich Schußwaffen und Schießstätten siehe Waffengesetz (WaffG) und Verordnungen zum Waffengesetz.

DA zu § 28 Abs. 3:

Prüfung und Zulassung erfolgen durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Regelungen der Europäischen Union bleiben hiervon unberührt.

Für Produktionen in Räumen sind nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II sowie T1 und T2 nach Sprengstoffgesetz zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden. Ausgenommen davon sind solche der Klassen I und T1. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klasse II bedürfen der Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde. Für Bühnen und Szenenflächen stehen besonders geprüfte pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klasse T1 und T2 zur Verfügung.

Berechtigte sind nach § 19 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) verantwortliche Personen, die eine behördliche Erlaubnis nach § 7 oder einen behördlichen Befähigungsschein nach § 20 dieses Gesetzes besitzen.

Zum Erwerb der Berechtigung gehört unter anderem auch der „Grundlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wiedergewinnen – mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen“. Für Produktionen im Freien sind grundsätzlich nur zugelassene pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen I, II, III sowie T1 und T2 zulässig. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Klassen III und T2 dürfen nur unter der Aufsicht eines Berechtigten im Sinne des Sprengstoffgesetzes verwendet werden. Dies gilt auch für Gegenstände der Klasse IV, die nicht der Zulassungspflicht unterliegen. Zum Erwerb der Berechtigung gehört unter anderem auch der „Sonderlehrgang für den Umgang – ausgenommen das Herstellen und das Wie-

C 1

dergewinnen – mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- oder Fernsehproduktionsstätten“ sowie der „Grundlehrgang für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen – Abbrennen von Feuerwerken“ (Klassen III und VI).

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände für szenische Darstellung muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt werden und bedarf der Genehmigung durch die nach Landesrecht örtlich zuständigen Behörden für den Brandschutz und die öffentliche Sicherheit und Ordnung; siehe § 22 Abs. 4 und 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Siehe auch Merkheft „Pyrotechnik in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (SP 25.1/4).

§ 29

Vorbeugender Brandschutz

(1) Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in bühnentechnischen, darstellerischen und produktionstechnischen Bereichen verboten.

(2) Aufbauten und Dekoration, mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten, dürfen nur verwendet werden, wenn diese mindestens schwer entflammbar sind.

(3) Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und der Unternehmer besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen hat.

DA zu § 29 Abs. 1:

Bezüglich der Kennzeichnung des Rauchverbots siehe Verbotsschilder P01 „Rauchen verboten“ der BG-Vorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8).

DA zu § 29 Abs. 2:

Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ ist z.B. in DIN 4102-1 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen“ festgelegt.

C 1

DA zu § 29 Abs. 3:

Besondere Brandschutzmaßnahmen sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Dies ist auch erforderlich, wenn sich Kraftstoffbehälter von Verbrennungsmotoren in Veranstaltungs- und Produktionsstätten befinden.

Zu den besonderen Brandschutzmaßnahmen gehört auch das Vorhandensein einer Sprühwasser-Löschanlage; siehe z.B. DIN 14 494 „Sprühwasser-Löschanlagen, ortsfest mit offenen Düsen“.

Rettungswege und Notausgänge siehe § 30 Abs. 2, Feuerlöscheinrichtungen siehe § 43 Abs. 5 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

§ 30

Ausstattung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Dekorationen, Kostüme,

Möbel, Requisiten und Effekte so ausgeführt und so beschaffen sind, daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Verletzungen sowie gesundheitliche Schädigungen vermieden werden.

DA zu § 30:

Diese Forderung ist erfüllt, wenn

- elektrische Geräte den einschlägigen VDE-Bestimmungen entsprechen;
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eingehalten wird, z.B. bei Verwendung von chemischen Nebeln, Klebern, Löse- und Imprägniermitteln sowie Kunststoffschäum;
- Glas mit Splitterschutzfolie oder durchsichtiger Kunststoff als Glasersatz verwendet wird;
- Lasergeräte der BG-Vorschrift „Laserstrahlung“ (BGV B 2) und DIN 56 912 „Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen“ entsprechen;
- Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen für Kampfszenen nicht verwendet werden;

C 1

– Abgase von Verbrennungsmotoren unmittelbar ins Freie geleitet werden oder deren Bestandteile nicht in schädlicher Konzentration in die Atemluft gelangen können.

Siehe hierzu §§ 45 und 46 BG-Vorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1).

§ 31

Tiere

Bei der Mitwirkung von Tieren sind den Eigenschaften der Tiere entsprechende Sicherheitsmaßnahmen beim Befördern, Vorführen und Bewahren zu treffen.

DA zu § 31:

Diese Forderung schließt ein, daß der Einsatz von Tieren nur bei Anwesenheit einer mit dem Tier vertrauten Aufsichtsperson zulässig ist.

Bei der Anwesenheit von Personen, die den Tieren nicht vertraut sind, müssen mögliche gefährliche Reaktionen der Tiere berücksichtigt werden.

Dazu gehört auch die Vorsorge für geeignete Erste Hilfe.

§ 32

Instandhaltung, Reinigung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen regelmäßig instand gehalten werden.

(2) Instandhaltungsarbeiten an sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß unbeabsichtigte Bewegungen nicht ausgelöst werden können.

(3) Veranstaltungs- und Produktionsstätten sowie deren Ausstattung sind weitgehend staubfrei zu halten und mindestens jährlich gründlich zu reinigen.

DA zu § 32 Abs. 1:

Instand halten umfaßt Wartung, Inspektion und Instandsetzung. Siehe z.B. auch DIN 31 051 „Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen“.

V. Prüfungen

§ 33

Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch Sachverständige geprüft werden.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 besteht aus Vorprüfung, Bauprüfung, Abnahmeprüfung und – falls erforderlich – Nachprüfung.

(3) Bei sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen, für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder

die EG-Konformitätserklärung vorliegt, erstreckt sich die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft.

(4) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen, die betriebsbereit angeliefert werden und für die der Nachweis einer Typprüfung (Baumusterprüfung) oder die EG-Konformitätserklärung vorliegt.

DA zu § 33:

Siehe Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz einschließlich zugehörige Prüfbücher und -bescheinigungen (BG-Grundsatz) „Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (BGG 912).

In Zweifelsfällen entscheidet die Berufsgenossenschaft über Art und Umfang der Prüfung.

Sachverständiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, BG-Vorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens

C 1

über den Europäischen Wirtschaftsraum) vertraut ist. Er muß den arbeitssicheren Zustand von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen prüfen und gutachtlich beurteilen können.

Hinsichtlich der Ermächtigung von Sachverständigen siehe Durchführungsanweisungen zu § 36.

§ 34

Wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens alle vier Jahre durch einen Sachverständigen im Umfang der Abnahmeprüfung geprüft werden.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Flugeinrichtungen vor jedem Einsatz durch einen Sachkundigen geprüft werden. Die Prüfung muß eine Sichtprüfung und Belastungsproben in Bewegung umfassen.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Belastungsproben nach Absatz 3 mit Personen nur bei geringen Absturzhöhen durchgeführt werden.

DA zu § 34 Abs. 2:

Sachkundige und Umfang der Sachkundigenprüfung siehe BG-Grundsatz „Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (BGG 912).

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, BG-Vorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) so weit vertraut ist, daß er den

C 1

arbeitssicheren Zustand von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen beurteilen kann.

DA zu § 34 Abs. 4:

Als gering gelten Absturzhöhen von weniger als 1 m.

§ 35

Prüfnachweis

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der Prüfungen nach §§ 33 und 34 in einem Prüfbuch festgehalten werden.

(2) Der Unternehmer hat die Kenntnisnahme und die Abstellung festgestellter Mängel im Prüfbuch zu bestätigen. Er hat dafür zu sorgen, daß diese Mängel behoben werden. Bestehen nach Art und Umfang der Mängel gegen die Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme oder den Weiterbetrieb Bedenken, hat er dafür zu sorgen, daß die Einrichtung außer Betrieb gesetzt wird. Er darf die Einrichtung erst in Betrieb nehmen bzw. weiter betreiben, wenn die Mängel behoben und eventuell erforderliche Nachprüfungen, die er zu veranlassen hat, durchgeführt sind.

(3) Werden aufgrund des Prüfergebnisses des Sachverständigen Nachprüfungen erforderlich, hat der Unternehmer das Prüfergebnis der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

DA zu § 35:

Muster für den Aufbau eines Prüfbuches mit Beispiel siehe Anhang des BG-Grundsatzes „Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (BGG 912).

§ 36

Sachverständige

Als Sachverständige für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen gelten die von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Sachverständigen.

C 1

DA zu § 36:

Mit der vorbereitenden Prüfung des Ermächtigungsauftrages kann beauftragt werden:

- Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e.V. (BAGUV), Fachgruppe „Theater“, Fockensteinstraße 1, 81539 München,
- Fachausschuß Verwaltung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg.

Die vorbereitende Prüfung erfolgt im Zusammenwirken der beiden vorstehend genannten Stellen.

Grundsätze für die Ermächtigung von Sachverständigen sind in Vorbereitung.

Die Ermächtigung zum Sachverständigen für die Prüfung setzt im allgemeinen folgendes voraus:

- a) abgeschlossene Ingenieurausbildung und
- b) mindestens dreijährige Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau oder der Instandhaltung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen.

Hinsichtlich Sachverständiger siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 33.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

– § 3 in Verbindung mit

§§ 5, 6 Abs. 3,

§ 7 Abs. 1, 2, 4 Satz 1, Absatz 5 oder 6,

§ 8 Abs. 1 bis 3,
§ 10 Abs. 3 oder 5,
§ 12 Satz 2 oder
§ 13 Abs. 2,

C 1

– des § 14 in Verbindung mit
§§ 15, 16 Abs. 1,
§ 17 Abs. 1,
§ 20 Abs. 3,
§§ 22, 24 Abs. 2,
§§ 25, 26 Abs. 4 oder 5,
§§ 27, 28, 29 Abs. 1 oder 2,
§ 31 oder
§ 32 Abs. 2 oder 3,
– § 33 Abs. 1,
§ 34
oder
§ 35
zuwiderhandelt.

VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 38

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Die die Einrichtungen betreffenden Forderungen dieser BG-Vorschrift, die über die bisher gültigen hinausgehen, gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser BG-Vorschrift errichtet waren oder mit deren Errichtung vor Inkrafttreten dieser BG-Vorschrift begonnen wurde.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann bestimmen, daß eine Einrichtung entsprechend dieser BG-Vorschrift geändert wird, wenn ohne die Änderung Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind.

C 1

VIII. Inkrafttreten

§ 39

Inkrafttreten

Diese Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) tritt am 01.04.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Bühnen und Studios“ vom 01.12.1974 in der Fassung vom 01.01.1997 außer Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) „**Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung**“ (VBG 70) wird genehmigt.

Bonn, den 15. Januar 1998

Az.: III b 2 - 34 58 - 3 - (1) - 34 124 - 2

Das Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung

(Siegel) Im Auftrag

(Wilmerstadt)

Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 42 vom 3.3.1998.

C 1

§§

A

Abnahmeprüfung 33 (2); 34 (1)

Absaugvorrichtungen 11 (3)

Absperrvorrichtungen DA 19 (1)

Absturzhöhe 34 (4); DA 34 (4)

Absturzkante 6 (2); DA 6 (1); DA 24

Anschlagmittel 9

Anseilsicherungen DA 6 (2)

Arbeitsgalerien 7 (2)
Arbeitsmedizinische Vorsorge DA 20 (2)
Arbeitsplätze, hochgelegene 18 (2); 19 (1)
Arbeitsstege 10 (3)
Artisten 21
Aufbauten 4,5
Aufenthalt, unnötiger 19 (1)
Auffangmatten DA 20 (1)
Auffangnetze DA 6 (2)
Auffangvorrichtungen 7 (5)
Aufsichtführender DA 15 (1); 15 (8)
Ausbildungsziel 16 (2)
Außenproduktionen 27 (2)

B

Bauprüfung 33 (2)
Belastung, zulässige DA 24
Belastungsproben 34 (3), (4)
Beleuchterbrücken 19 (1)
Beleuchtungsgeräte 7 (6)
Bemessung, ausreichende DA 9
Beschallungsgeräte 7 (6)
Beschußzeichen 28 (1)
Bewegungsvorgänge 26 (1)
Bildgeräte 7 (6)
Bodenbeläge 5 (1)
Bordwände DA 7 (2)
Brandschutz DA 12
Brandschutzmaßnahmen 29 (3)
Brennbare Flüssigkeiten DA 12
Bremsen 8 (2)
Bruchkraft, rechnerische DA 9
Bühnenaufbauten DA 4; 11 (1)
Bühnenboden 5 (1); DA 10 (4); 266
Bühnenfachkraft 15 (1); 20 (3)
Bühnengeländer DA 6 (1)
Bühnenmeister DA 15 (1)
Bühnenwagen DA 4; DA 8 (1); DA 10 (4)

§§

D

Dekorationen 5 (1); 10 (4); 11 (1);
20 (3); DA 22; 30
Drehbühnen DA 10 (4)
Drehscheiben DA 10 (4)
Drahtseilklemmen DA 9
Drahtseilösen DA 9
Dynamische Belastungen DA 7 (6)

E

Effekte 30
Eignung 16 (1); 20 (2); 26 (3)
Einweisung DA 17 (3)
Eiserner Vorhang 10 (5)
Eislasten DA 4
Elektrische Anlagen DA 27 (2)
Endhaltestellen DA 8 (3)

F

Fachkraft 15 (1)
Faserbänder DA 7 (6)
Fasern, synthetische DA 9
Faserseile DA 7 (6)
Fehlerfall 8 (4)
Feststelleinrichtung DA 8 (1); 8 (2)
Feuerwerk DA 28 (3)
Flächen 4; 5 (1)
Flächen, in Bewegung befindliche 26 (2)
Flüssigkeiten, brennbare DA 12
Flugeinrichtungen DA 8 (1); DA 25; 34 (3)
Flugwerke DA 8 (1)
Freigabe der Spiel- und Szenenflächen 15 (3)
Freizüge DA 8 (1)
Fußrampen DA 6 (2)

G

Gäste DA 26 (1)
Galerien DA 4
Gase DA 12
Gastspiele 15 (2)
Gefahrstoffe, gefährliche Stoffe 11 (3); DA 12
Gefahrstoffverordnung DA 11 (3); DA 12;
DA 30
Gefährdung, besondere DA 9
Gegengewichte 7 (2 bis 5); 8 (2); DA 25
Gegensprecheinrichtungen DA 26 (2)

C 1

Stichwortverzeichnis

Die angegebenen Fundstellen beziehen sich auf die §§ und Absätze der

BG-Vorschrift [z.B.: 1 (2) bedeutet § 1 Abs. 2] bzw. auf die Durchführungsanweisungen [z.B.: DA 27 (1) bedeutet DA zu § 27 Abs. 1].

§§

Geschwindigkeiten, Richtwerte DA 26 (1)

Glas DA 30

Grid-Decken DA 4; DA 18 (1)

H

Hebebänder DA 9

Hebezeugbetrieb DA 9

Herabfallen von Gegenständen 7 (1)

Holzstaub DA 11 (3)

Holzspäne DA 11 (3)

Hubboden DA 26 (1)

I

Inbetriebnahme 33 (1)

Inspektion DA 32 (1)

Instandhaltungsarbeiten 32 (2)

Instandsetzung DA 32 (1)

J

Jugendliche 16 (2)

K

Kartuschenmunition 28 (1), (2)

Kausche DA 9

Ketten DA 7 (6)

Kettenhemden DA 20 (1)

Kostüme 30; 11 (1)

Kostüme, behindernde DA 20 (1)

Kraftbetriebene Arbeitsmittel DA 10 (1)

Kraftstoffbehälter DA 29 (3)

L

Lärm DA 13 (1), (3)

Lärmbereiche 11 (2)

Lärminderung 11 (2); DA 11 (1)

Lagereinrichtungen DA 12

Lagern 12

Laienspielbühnen DA 15 (1)

Lasergeräte DA 30

Lastannahmen DA 32

Lastaufnahmeeinrichtungen DA 9

Lastbegrenzungseinrichtungen DA 8 (1)

Lasten, schwebende DA 9

Laufbahnen von Gegengewichten 7 (4), (5)

Laufbänder DA 10 (4)

Leuchten DA 7 (6)

Leuchtenhänger DA 8 (1); DA 9

M

Markierung DA 5 (2)

Montagehilfsmittel DA 23

Musikanlagen 27 (1)

Munition 28 (1); (2)

§§

N

Nachprüfung 33 (2); 35 (2)

Nebel DA 30

Neigung begehbarer Flächen DA 5 (1)

Notabsenkeinrichtung DA 25

Notausgänge DA 29 (3)

Notbefehlseinrichtungen 26 (5)

Notenschalter DA 26 (6)

Nutzung durch Dritte 15 (2)

O

Oberflächentemperatur DA 27 (3)

Obermaschinerie 8 (1); DA 25

Orientierungslicht DA 5 (2)

P

Patronenmunition 28 (2)

Persönliche Schutzausrüstung 18 (1)

Podeste DA 4

Praktikabel DA 6 (1)

Probenräume 13 (3)

Produktionen im Freien DA 4

Prospektzug DA 8 (1); DA 25

Prüfbuch 35

Prüfergebnis 35

Prüfungen 33, 35, 36

Prüfung, Art und Umfang 33 (2)

Punktzug DA 8 (1); DA 25

Pyrotechniker DA 28 (3)

Pyrotechnische Erzeugnisse DA 12

Pyrotechnische Gegenstände DA 20 (1); 28 (3)

R

Rauchabzugseinrichtungen DA 8 (4)

Rauchverbot 29 (1)

Repertoirebetrieb DA 22

Requisiten 11 (1); 30

Rettungswege 13 (2); DA 22; DA 29 (3)

Ruckkräfte DA 7 (6)

Rundhorizont 24 (2)

S

Sachkundige 34 (2), (3)

Sachverständige 33 (1); 34 (1); 35 (3); 36

Schäkel DA 9

Schaustellerunternehmen 1 (2); DA 21

Scheinwerfer DA 7 (6); DA 9

Schneelasten DA 4

Schlaffseilbildung DA 8 (1)

Schnürboden DA 4; DA 18 (1)

Schraubkarabinerhaken DA 9

Schulen DA 2 Nr. 1 und 2; DA 15 (1)

Schußwaffen DA 12; 28 (1), (2)

Schutzgitter DA 7 (2)

Schutzleinen DA 20 (1)

C 1

§§

Schutzmaßnahmen,

elektrische DA 27 (1)

Schutznetze DA 7 (2); DA 20 (1)

Schutzvorhang DA 8 (4)

Seile DA 9

Seil-Endbefestigungen DA 9

Seil-Endverbindungen DA 9

Seilklemmenkombinationen DA 9

Seilrollen DA 9

Seiltrommel DA 9

Seilumlenkungen DA 25

Sensationsdarsteller DA 21

Sicherheitsgerechtes Gestalten DA 10 (2)

Sicherheitskennzeichnung DA 6 (3); DA 19 (1)

Sicherheitschalter 26 (6)

Sicherheitszeichen DA 29 (1)

Sichtprüfung 34 (3)

Sichtverbindung 10 (2)

Signale 10 (3); DA 26 (1)

Signaleinrichtungen 10 (5); DA 26 (1)

Signalgebung DA 19 (1)

Spannschlösser DA 9

Splitterschutzfolie DA 30

Sprechverbindung 10 (2)

Sprengstoffgesetz DA 12; DA 28 (3)

Sprühwasser-Löschanlagen DA 29 (3)

Standsicherheit 24

Stative DA 8 (1)

Steckdosenstromkreise DA 27 (2)

Steigeisen DA 13 (2)

Steuerstelle 10 (2)

Stichwaffen DA 12

Stimmräume 13 (3)

Stromanschluß 27 (2)

Studiosachkraft 15 (1); 20 (3)

Studiemeister DA 15 (1)

Stuntmen DA 21

Suspensoren DA 20 (1)

Szenenflächen 2 Nr. 1 und 2; 5 (1); 6 (1), (2);

7 (1); 15 (3); 22; DA 28 (3); Anhang 2

§§

T

Temperaturen 27 (3)

Tragfähigkeit 4

Tragmittel DA 8 (1); 9

Transporthilfsmittel DA 23

Tribühnen DA 4

Triebwerke 8 (2)

U

Untermaschinerie 8 (1)

Untersuchungen, betriebsärztliche DA 20 (2)

V

Verbote 19 (1), (2); DA 26 (1); 29 (1)

Verbotszeichen DA 19 (1)

Verbrennungsmotoren DA 30 (3)

Verdunkelte Räume 5 (2)

Verkehrswege DA 5 (1); 6 (1); DA 22

Versammlungsstättenverordnung DA 15 (1)

Versenkeinrichtungen DA 4; DA 5 (1);

DA 8 (1); DA 10 (4); DA 13 (1);

DA 26 (1); 26 (4)

Vorprüfung 33 (2)

Vorsorge, arbeitsmedizinische DA 20 (2)

W

Wärmeabgebende Geräte 27 (3)

Wärmeenergie 27 (3)

Waffen DA 20 (1); DA 30

Waffengesetz DA 12; DA 28 (2)
Waffenwesen 28 (2)
Warnposten DA 24 (1)
Warnschilder 6 (3)
Warnsignalgebung DA 19 (1)
Werkstätten 11
Werkzeugtaschen DA 18 (2)
Windlasten DA 4
Z
Zirkusunternehmen 1 (2); DA 21
Zuschauer DA 1 (1)

C 1

Anhang 1

Normen und arbeitsmedizinische Regeln

Beispielhafte Auswahl für Veranstaltungs- und Produktionsstätten
DIN EN 292-1 Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Grundsätzliche Terminologie, Methodik
DIN EN 292-2 Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Technische Leitsätze und Spezifikationen
DIN EN 294 Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen
DIN EN 349 Sicherheit von Maschinen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen
DIN EN 414 Sicherheit von Maschinen; Regeln für die Abfassung und Gestaltung von Sicherheitsnormen
DIN 1054 Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds
DIN 1055-1 Lastenannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile
DIN 1055-2 Lastenannahmen für Bauten; Bodenkenngrößen, Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel
DIN 1055-3 Lastenannahmen für Bauten; Verkehrslasten
DIN 1055-4 Lastenannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken
DIN 1055-5 Lastenannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Schneelast und Eislast
DIN 1055-6 Lastenannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen
DIN 1142 Drahtseilklemmen für Seil-Endverbindungen bei sicherheitstechnischen Anforderungen
DIN 1480 Spannschlösser, geschmiedet (offene Form)
DIN 1629 Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besondere Anforderungen; Technische Lieferbedingungen
DIN 1630 Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besonders hohe Anforderungen; Technische Lieferbedingungen

C 1

DIN 1691 Gußeisen mit Lamellengraphit (Grauguß)
DIN 2413-1 Stahlrohre; Berechnung der Wanddicke von Stahlrohren gegen Innendruck
DIN 2413-2 Stahlrohre; Berechnung der Wanddicke von Rohrbögen gegen Innendruck
DIN 2448 Nahtlose Stahlrohre; Maße, längenbezogene Massen
DIN 3051-1 Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Übersicht
DIN 3051-2 Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Seilarten, Begriffe
DIN 3051-3 Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Berechnung, Faktoren
DIN 3051-4 Drahtseile aus Stahldrähten; Litzenseile aus Stahldraht, Allgemeine Anforderungen und Annahmebedingungen
DIN 3060 Drahtseile aus Stahldrähten; Rundlitzenseil 6 x 19 Standard
DIN 3066 Drahtseile aus Stahldrähten; Rundlitzenseil 6 x 37 Standard
DIN 3088 Drahtseile aus Stahldrähten; Anschlagseile im Hebezeugbetrieb; Sicherheitstechnische Anforderungen und

Prüfung

DIN 3089-1 Drahtseile aus Stahldrähten; Spleiße; Spleiß-Endverbindungen an Drahtseilen

DIN 3089-2 Drahtseile aus Stahldrähten; Spleiße, Langspleiß

DIN 3090 Kauschen; Formstahikauschen für Drahtseile

DIN 3092-1 Drahtseil-Vergüsse in Seilhülsen; Metallische Vergüsse;

Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung

DIN 3093-1 Preßklemmen aus Aluminium-Knetlegierungen; Rohlinge aus Flachovalrohren mit gleichbleibender Wanddicke;

Technische Lieferbedingungen

DIN 3093-2 Preßklemmen aus Aluminium-Knetlegierungen; Preßverbindungen;

Sicherheitstechnische Anforderungen

DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe;

Begriffe; Anforderungen und Prüfungen

DIN 4102-5 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse,

Abschlüsse in Fahrschachtwänden

C 1

und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen,

Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 4844-1 Sicherheitskennzeichnung; Begriffe, Grundsätze und

Sicherheitszeichen, (Beiblätter 1 bis 24)

DIN 4844-2 Sicherheitskennzeichnung; Sicherheitsfarben

DIN 4844-3 Sicherheitskennzeichnung; Ergänzende Festlegungen

zu DIN 4844 Teil 1 und 2; (Beiblätter 1 bis 9)

DIN 14 494 Sprühwasser-Löschanlagen, ortsfest, mit offenen

Düsen

DIN 15 020-1 Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Berechnung

und Ausführung

DIN 15 020-2 Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Überwachung

im Gebrauch

DIN 15 061-1 Hebezeuge; Rillenprofile für Seilrollen

DIN 15 315 Aufzüge; Seilschlösser

DIN 15 560-27 Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie;

Stative; Sicherheitstechnische Anforderungen

und Prüfung

DIN 15 560-45 Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie;

Tragkonstruktionen, bewegliche Leuchtenhänger

und Bauelemente, Begriffe

DIN 15 560-46 Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie;

Bewegliche Leuchtenhänger; Sicherheitstechnische

Anforderungen und Prüfung

DIN 15 560-47 Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie;

Sicherheitstechnische Festlegungen für Grid-

Decken

DIN 15 560-100 Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie;

Sondernetze und Sondersteckverbinder

DIN 15 905-5 Tontechnik in Theatern und Mehrzweckhallen; Maßnahmen

zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des

Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei Lautsprecherwiedergabe

DIN 15 920-11 Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Sicherheitstechnische

Festlegungen für Podeste (Praktikabel),

Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer

C 1

DIN 15 920-14 Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Bühnenwagen, frei verfahrbar, Sicherheitstechnische Anforderungen

DIN 15 920-15 Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten, Kraftbetriebene

Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung;

Sicherheitstechnische Anforderungen

DIN 15 996 Elektronische Laufbild- und Tonbearbeitung in Film-,

Video- und Rundfunkbetrieben; Anforderungen an den Arbeitsplatz
DIN 16 271 Absperrventile für Druckmeßgeräte mit Prüfanschluß; Temperaturbereich –20 bis 250 °C bis PN 400
DIN 18 800-1 Stahlbauten; Bemessung und Konstruktion
DIN 18 800-2 Stahlbauten; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken
DIN 18 800-3 Stahlbauten; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen
DIN 18 800-7 Stahlbauten; Herstellen, Eignungsnachweis zum Schweißen
DIN 19 045-5 Lehr- und Heimprojektion für Steh- und Laufbild; Sicherheitstechnische Anforderungen an konfektionierte Bildwände
DIN 31 051 Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen
DIN 31 052 Instandhaltung; Inhalt und Aufbau von Instandhaltungsanleitungen
DIN 40 041 Zuverlässigkeit; Begriffe
DIN 40 050-9 IP-Schutzarten; Schutz gegen Fremdkörper, Wasser und Berühren; Elektrische Ausrüstung
DIN 43 148 Keil-Endklemmen für Bahnleitungen
DIN 50 049 Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen
DIN 56 903 Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipolige Sondergerätesteckdose mit Schutzkontakt 10A, 250V (Wechselstrom)
DIN 56 904 Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipoliger Sondergerätestecker mit Schutzkontakt 10A, 250V (Wechselstrom)
DIN 56 905 Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipolige Sondergerätesteckdose mit Schutzkontakt 63A, 250V (Wechselstrom)

C 1

DIN 56 906 Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipoliger Sondergerätestecker mit Schutzkontakt 63A, 250V (Wechselstrom)
DIN 56 912 Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen
E DIN 56 920-1 Theatertechnik, Begriffe für Theater, Mehrzweckhallen, Konzertsäle und Studios; Allgemeine Begriffe; Arten
DIN 56 920-2 Theatertechnik, Begriffe für Theatergebäude
DIN 56 920-3 Theatertechnik, Begriffe für bühnentechnische Einrichtungen
DIN 56 920-4 Theatertechnik, Begriffe für beleuchtungstechnische Einrichtungen
DIN 56 920-5 Theatertechnik, Begriffe für elektrische Installation
DIN 56 920-6 Theatertechnik, Begriffe für Sicherheitseinrichtungen
DIN 56 920-7 Theatertechnik, Begriffe für Podeste, Schrägen, Stufen, Treppen und Blenden in der Theatertechnik, für Bühnen- und Studioaufbauten
DIN 56 921-1 Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamttragkraft bis maximal 3000 N
DIN 56 921-11 Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamttragkraft bis maximal 3000 N; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung.
DIN 56 922 Theatertechnik, Bühnenbetrieb; Theater-Bohrer (Bühnenbohrer)
DIN 56 923 Theatertechnik, Bühnenbetrieb; Geschlagene Steckscharniere
DIN 56 925 Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 56 932 Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Bezeichnungsschild von Leuchten für die Sicherheitsbeleuchtung
DIN 56 940 Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios
DIN 83 305-1 Faserseile; Übersicht

DIN 83 305-2 Faserseile; Begriffe
DIN 83 305-3 Faserseile; Anforderungen
49

C 1

DIN 83 319 Faserseile; Spleiße; Begriffe, Anforderungen
DIN 83 325 Hanf-Seile
DIN VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN VDE 0100-410 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Schutzmaßnahmen; Schutz gegen gefährliche Körperströme
DIN VDE 0100-540 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Auswahl und Errichten elektrischer Betriebsmittel; Erdung, Schutzleiter, Potentialausgleichsleiter
DIN VDE 0100-735 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Netzabhängige Stromversorgungsanlagen in transportablen Betriebsstätten
DIN VDE 0108-1 Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen; Allgemeines
DIN VDE 0108-2 Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen; Versammlungsstätten
DIN VDE 0110-1 Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen; Grundsätzliche Festlegungen
DIN VDE 0110-2 Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen; Bemessung der Luft- und Kriechstrecken
DIN EN 60 204-1 Sicherheit von Maschinen; Elektrische Ausrüstung von Maschinen; Allgemeine Anforderungen
DIN VDE 0116 Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen
DIN VDE 0250-1 Isolierte Starkstromleitungen; Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0660 Schaltgeräte
DIN VDE 0711-217 Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen; Hauptabschnitt siebzehn: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film und Photographie-Studios (außen und innen)

C 1

Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (BGI 504)

- Allgemeiner Teil (BGI 504-0)
- Gefährdende Tätigkeiten
- Lärm (BGI 504-20)
- Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten (BGI 504-25)
- Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen (BGI 504-35)
- Bildschirm-Arbeitsplätze (BGI 504-37)
- Arbeiten mit Absturzgefahr (BGI 504-41)

C 1

Anhang 2

Anwesenheitspflicht technischer Fachkräfte

Siehe auch § 68 Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Verordnung – VStättVO –), Musterentwurf.
Versammlungsstätten Betriebszustände
in mit Auf- und Abbau Generalprobe,
Veranstaltung,

Aufzeichnung,
Sendung

Theatern Bühnen > 100 m² 1 Bühnenmeister 1 Bühnenmeister

oder oder

1 Beleuchtungs- 1 Beleuchtungsmeister
meister

Bühnen > 350 m² 1 Bühnenmeister 1 Bühnenmeister

oder und

1 Beleuchtungs- 1 Beleuchtungsmeister
meister

Mehrzweckhallen Bühnen und 1 Hallenmeister

Szenenflächen

> 100 m²

Bühnen und 1 Hallenmeister und 1 Bühnen- oder

Szenenflächen 1 Beleuchtungsmeister

> 350 m²

Kunsteisbahnen 1 Hallenmeister

Studios Szenenflächen 1 Studiomeister oder

> 100 m² 1 Studiobeleuchtungsmeister

Szenenflächen 1 Studiomeister und

> 350 m² 1 Studiobeleuchtungsmeister

Anmerkung:

Der Hallenmeister kann durch technische Bühnen-, Beleuchtungs- und
Studiofachkräfte ersetzt werden.